

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Neufassung des Vertrags zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren über die swt; Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

Bezug:

Anlagen: 0      Anlage 1: Vertrag über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren  
Anlage 2: Änderungssatzung zur Abwassersatzung  
Anlage 3: Synopse

---

## Beschlussantrag:

- a) Dem Vertrag über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren zwischen der Universitätsstadt Tübingen und den Stadtwerken Tübingen GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt.
- b) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Investitionskosten:	0 €	0 €	0 €
Aufwand im WP der KST:	165.720 €	204.790 €	243.870 €
Aufwand/Ertrag jährlich		ab:	

## Ziel:

Neufassung des Vertrags über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren mit den Stadtwerken Tübingen und Anpassung der Verfahrensabläufe zur Erhebung von Schmutzwassergebühren und Rechnungsstellung der Wasserentgelte durch die swt an die aktuelle Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang müssen einige Änderungen an der Abwassersatzung vorgenommen werden.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Stadtwerke Tübingen führen die Abrechnung der Schmutzwassergebühren für die Universitätsstadt Tübingen durch. Da die Schmutzwassergebühren auf Grundlage der verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermmaßstab) berechnet werden, wird so eine doppelte Datenerhebung vermieden. Der Kunde bzw. Gebührenschuldner muss nur einmal tätig werden und der Verwaltungsaufwand wird deutlich reduziert. Der Schmutzwasserbescheid kann gemeinsam mit der Frischwasserrechnung erstellt und verschickt werden. Die derzeit gültige Vereinbarung für diese Leistung stammt aus dem Jahr 1993 und muss aufgrund vielfältiger zwischenzeitlicher Veränderungen neu gefasst werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Anpassung der Abwassersatzung notwendig.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Vertrag über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren (Anlage 1)

Im Sinne des Bürgerinteresses und zur Beibehaltung möglicher Synergien sollen die Versorgungsleistungen der swt (Frischwasser) und die damit verbundenen Entsorgungsleistungen der KST (Schmutzwasser) weiterhin in einem Vorgang abgerechnet werden. Zu diesem Zweck wurde die aus dem Jahr 1993 stammende Vereinbarung grundlegend überarbeitet und der Verfahrensablauf optimiert. Dabei wurde gemeinsam eine Vorgehensweise erarbeitet, die eine klare Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung für den Verfahrensablauf gewährleistet sowie die aktuelle Rechtsprechung zur Schmutzwassergebührenerhebung berücksichtigt. Das Ergebnis der Abstimmung ist vertragstextlich festgehalten.

#### 2.2. Änderungen der Abwassersatzung (Anlage 2)

Zur Synchronisierung der Abwassersatzung mit den vertraglich zu vereinbarenden Regelungen müssen einige Änderungen an der Abwassersatzung vorgenommen werden. Diese haben den Zweck, die Satzung auf die in der aktuellen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und den optimierten Verwaltungsablauf anzupassen. Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 3) dargestellt. Soweit es sich nicht um reine redaktionelle Änderungen oder klarstellende Ergänzungen handelt, werden diese im Folgenden erläutert.

##### 2.2.1. Beauftragung der Stadtwerke Tübingen u.a. mit der Erstellung und Versendung der Gebührenbescheide (§ 29 Abs. 2 AwS)

Auch nach der noch gültigen Fassung der Abwassersatzung kann die Universitätsstadt Tübingen Dritte gemäß § 2 Abs. 3 KAG mit der Berechnung, Ausfertigung und Versendung etc. der Gebührenbescheide beauftragen. In der neuen Fassung ist die Stadtwerke Tübingen GmbH ausdrücklich als Beauftragte genannt. Der Gebührenschuldner kann damit unmittelbar aus der Abwassersatzung erkennen, wer von der Universitätsstadt Tübingen beauftragt wurde und welche Handlungen die Beauftragte vornehmen darf.

##### 2.2.2. Veranlagungszeitraum (§ 37 Abs. 1 AwS)

Nach der aktuellen Rechtsprechung muss der Gebührenschuldner den Veranlagungszeitraum aus der Abwassersatzung ablesen können. Als Veranlagungszeitraum soll deshalb ein Tag gelten, sofern Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird. Mehrere Veranlagungszeiträume können im Abrechnungsverfahren weiterhin in einem

Gebührenbescheid zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum) und entsprechen in der Regel denen der Wasserrechnung. Für den Gebührenschuldner entstehen dadurch keine Änderungen im Ablauf.

#### 2.2.3. Abschlagszahlungen (§ 37 Abs. 3 AwS)

Da die Gebührenschuld aufgrund der Änderung des Veranlagungszeitraums täglich entsteht, können keine verpflichtenden Vorauszahlungen mehr verlangt werden. Da die Abrechnung jedoch nur einmal jährlich stattfindet, soll dem Gebührenschuldner weiterhin ermöglicht werden, freiwillig Abschlagszahlungen zu leisten.

#### 2.2.4. Anträge auf Absetzung (§ 33 Abs. 3 AwS)

Der Gebührenschuldner kann nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwassermengen absetzen. Dafür muss der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids einen Antrag bei der Universitätsstadt Tübingen stellen. Damit die Verwaltung schnell und einfach nachvollziehen kann, ob die Frist eingehalten wurde, soll nun der Gebührenbescheid dem Antrag auf Absetzung beigelegt werden. Gleichzeitig wird in den Gebührenbescheid ein Hinweis auf die Möglichkeit der Absetzung aufgenommen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

### 4. Lösungsvarianten

Die Abrechnung der Abwassergebühren könnte auch selbständig durch die Universitätsstadt Tübingen erfolgen und damit losgelöst von der Frischwasserabrechnung durch die swt. Dies hätte allerdings einen höheren verwaltungsinternen Aufwand zur Folge. Darüber hinaus müsste ein separater Versand der Gebührenbescheide an die Bürgerinnen und Bürger erfolgen, da eine Verknüpfung mit den Niederschlagswassergebühren – aufgrund der teilweise abweichenden Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner – nicht möglich ist.

### 5. Finanzielle Auswirkung

Die im neu gefassten Vertrag zwischen den swt und der Universitätsstadt Tübingen festgelegte Vergütung entspricht einem Pauschalbetrag pro Abrechnungsvorgang. Das Entgelt bemisst sich an den derzeitigen Ist-Kosten der swt für die mit der Gebührenbescheiderstellung verbundenen Geschäftsprozesse. Es ist eine stufenweise Erhöhung des Netto-Entgelts von 8,44 Euro (Jahr 2014) über 10,43 Euro (Jahr 2015) auf 12,42 Euro (Jahr 2016) beabsichtigt. Ab dem Jahr 2017 ist eine pauschale Erhöhung um 2,0 Prozent pro Jahr vorgesehen.

Erfahrungsgemäß beläuft sich die Anzahl der jährlich abgerechneten Gebührenbescheide auf rund 16.500 Stück. Demnach gehen die KST zukünftig von folgenden Aufwendungen für die Abrechnungsleistung pro Jahr aus: 165.720 Euro (Jahr 2014), 204.790 Euro (Jahr 2015), 243.870 Euro (Jahr 2016). Dies entspricht einer deutlichen Erhöhung im Vergleich zum bisherigen Plan-Ansatz des Jahres 2014 von 127.000 Euro. Diese günstigeren Konditionen hatten ihren Ursprung allerdings noch in der Vereinbarung von 1993 und waren somit veraltet. Da sich die höheren Aufwendungen im Erfolgsplan der KST beim Bereich Stadtentwässerung niederschlagen, werden sich diese auch auf die nächste Abwassergebührenkalkulation, die zum 01.01.2015 erfolgen soll, auswirken.

6. Anlagen

Anlage 1: Vertrag über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren

Anlage 2: Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Anlage 3: Synopse zur Abwassersatzung